

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

37

c) Basiskonto / Girokonto für jedermann

Mit dem Zahlungskontengesetz (ZKG) wurde die Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom 23. Juli 2014 in deutsches Recht umgesetzt. Das Zahlungskontengesetz begründet einen materiellen Anspruch eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags gemäß § 31 ZKG. Dieser Anspruch verdrängt in seinem zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich die Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft zum Girokonto für jedermann. Das Begehren einer Einrichtung eines Kontos ist seit der Geltung des § 31 ZKG (seit 18. Juni 2016) im Zweifel als Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu verstehen, wenn sich aus dem Antrag auf Streitbeilegung nichts Gegenteiliges ergibt. Das Recht auf Abschluss eines Basiskontovertrags ist durch die in den §§ 34 bis 37 ZKG geregelten Ablehnungsgründe eingeschränkt.

Im Berichtszeitraum ist mit einem Antrag auf Streitbeilegung die interessante Rechtsfrage aufgeworfen worden, ob ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags über die Eröffnung eines Basiskontos auch dann gemäß § 35 Absatz 1 ZKG ausgeschlossen ist, wenn der Antragsteller ein weiteres zahlungsverkehrstaugliches Konto bei einer anderen Bank unterhält, das nach seinen Angaben allerdings der betrieblichen Vermögenssphäre zuzuordnen ist. Der Streitschlichter hat den Anspruch nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ausgeschlossen, wie der Schlichtungsvorschlag V 10/19 aufzeigt:

Zwischen den Parteien war bereits unter dem Aktenzeichen V 6/19 ein Schlichtungsverfahren anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens war die von der Antragsgegnerin erklärte Kündigung unter anderem des Girokontos des Antragstellers.

Der Antragsteller hat nunmehr am 12. September 2019 bei der Antragsgegnerin die Eröffnung eines Basiskontos beantragt. Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin am 13. September 2019 abgelehnt, mit der Begründung, dass der Antragsteller bereits bei der Commerzbank über ein Zahlungskonto verfüge. Dies bestreitet der Antragsteller nicht. Er gibt jedoch an, dass das bei der Commerzbank geführte

Konto lediglich für geschäftliche Zwecke – der Antragsteller betreibt ersichtlich (auch) eine selbstständige Erwerbstätigkeit – genutzt werde.

Demgegenüber verweist die Antragsgegnerin darauf, dass auf dem bei ihr geführten Konto keine Abbuchungen für den privaten Lebensunterhalt zu verzeichnen seien. Auch Barverfügungen hätten nicht stattgefunden. Der Antragsteller müsse deshalb über ein weiteres Konto verfügen, über das er den privaten Zahlungsverkehr abwickle. Hierzu trägt der Antragsteller vor, dass er von seinen Eltern finanziell und materiell unterstützt werde.

Der Schlichtungsantrag ist nicht begründet.

Die Antragsgegnerin hat den Abschluss eines Basiskontovertrags zu Recht gemäß § 35 Absatz 1 ZKG verweigert, weil der Antragsteller bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei der Commerzbank ist, über das er die in § 38 Absatz 2 ZKG genannten Dienste tatsächlich nutzen kann.

Unstrittig ist, dass der Antragsteller über ein weiteres Zahlungskonto bei der Commerzbank verfügt. Seinen eigenen Angaben zufolge nutzt er dieses Konto aber – von einer Ausnahme abgesehen – ausschließlich für geschäftliche Zwecke. Diese vom Antragsteller selbst vorgenommene Widmung des Kontos als Geschäftskonto steht der Annahme des Vorhandenseins eines nutzbaren Verkehrskontos im Sinne des § 35 Absatz 1 ZKG nicht entgegen. Der Gesetzgeber unterscheidet im Rahmen der §§ 35 Absatz 1, 38 Absatz 2 ZKG nicht zwischen privat genutzten und geschäftlich genutzten Konten. Entscheidend ist allein, ob ein nutzbares anderweitiges Zahlungskonto vorhanden ist oder nicht. Dies ergibt sich aus dem klaren und einer Auslegung oder Einschränkung nicht zugänglichen Wortlaut des Gesetzes, aber auch aus dem mit dem ZKG verfolgten Zweck. Mit dem ZKG wurde die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 in deutsches Recht umgesetzt. Erklärtes Ziel der Richtlinie war es, Bürgerinnen und Bürgern, die über kein Konto verfügen, den Zugang zum Binnenmarkt zu ermöglichen (Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 18/7204, Seite 44). Für den Gesetzgeber war und ist deshalb lediglich ausschlaggebend, ob es sich bei